



[...]
RA Dr. [...]
[...]
[...]

- vorab per Email -

6. Beschlussabteilung

Die Vorsitzende

Ansprechpartner/in: [...]
Telefon: +49 (0) 228 94 99 – [...]
Telefax: +49 (0) 228 94 99 – [...]
[...]@bundeskartellamt.bund.de

Über personenbezogene E-Mail-Adressen sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an diese E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden.

Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem Bundeskartellamt finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

Aktenzeichen: **V – 54/22**

10. Februar 2026

Projekt „Fit for Future“ zur Reform des Pressevertriebs Ergebnis der kartellrechtlichen Prüfung

Sehr geehrter Herr Dr. [...],

ich beziehe mich auf das o.g. Verfahren, in dem die Beschlussabteilung Pläne der aus verschiedenen Presseverlagen und Presse-Grossisten zusammengesetzten Projektgruppe „Fit for Future“ (i.F. „FFF“) zur Reform des Pressevertriebs in Deutschland im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 32 GWB überprüft. Sie haben der Beschlussabteilung¹ nach einigen vorhergehenden Kontakten erstmals am 5.8.2024 ein ausgearbeitetes Projekt mittels eines Term-Sheets übermittelt. Im Folgenden haben Sie das Projekt in Abstimmung mit der Beschlussabteilung kontinuierlich – auch im Lichte der Stellungnahmen Dritter in zwei Markttests vom November 2024 und März 2025 – weiterentwickelt. Gegenstand des Verfahrens ist die Vereinbarkeit des FFF-Projektes mit dem europäischen und deutschen Kartellrecht.

Das zentrale Dokument ist dabei eine „Rahmenvereinbarung betreffend Projekt FFF (i.F. „Rahmenvereinbarung“), welche elf Presseverlage² (die sog. „Verlagsparteien“) und vier Presse-Grossisten³ (die sog. „Systempartner“) abzuschließen gedenken. Zudem soll mit der PSN Presse

¹ Das Verfahren wurde von der Beschlussabteilung Wettbewerbs- und Verbraucherschutz begonnen. Nach einer behördeninternen Umstrukturierung wurde das Verfahren von der 6. Beschlussabteilung übernommen.

² Vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien wären dies: Heinrich Bauer Verlag KG, Axel Springer Deutschland GmbH, Burda Gesellschaft mit beschränkter Haftung, FUNKE Mediengruppe GmbH & Co. KGaA, Gruner + Jahr Deutschland GmbH, Martin Kelter Verlag GmbH & Co. KG, Medienholding Klambt GmbH & Co. KG, SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG, VF Verlagsgesellschaft mbH, Süddeutsche Zeitung GmbH, Frankfurter Allgemeine Zeitung Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

³ Vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien wären dies: QTRADO GmbH & Co. KG, PVG Presse-Vertriebs-Gesellschaft mbH & Co. KG, Presse-Vertrieb Hermann Trunk, GmbH & Co. KG, 4Press GmbH & Co. KG.

Service Nord GmbH & Co. KG (i.F. „PSN“) ein weiterer Presse-Grossist als Unterzeichner der Rahmenvereinbarung durch diese berechtigt und verpflichtet werden. In der Rahmenvereinbarung ist der Abschluss weiterer Vereinbarungen angelegt, wie etwa Gesellschaftsverträge zur Gründung einer Pressegrasso-Allianz GmbH & Co. KG (i.F. „PGA“), einer Deutsche Grasso-Verlagsholding GmbH & Co. KG [i.F. „Verlagsholding“] sowie einer Systempartner-Holding GmbH & Co. KG [i.F. „Systempartnerholding“] und ihrer Komplementärgesellschafterinnen.

Die Beschlussabteilung hat die Rahmenvereinbarung⁴ und die Gesellschaftsverträge der PGA⁵, der Verlagsholding⁶ sowie der Systempartnerholding⁷ (i.F. zusammen „Hauptverträge“) einer vertieften Prüfung unterzogen und als entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu Grunde gelegt. Die übrigen der übermittelten Vereinbarungsentwürfe waren Gegenstand einer lediglich kursorischen Prüfung.

Mit diesem Schreiben stellt die Beschlussabteilung das Verfahren unter Bezugnahme auf die oben genannten Fassungen der Hauptverträge des FFF-Projektes in Ausübung ihres Entschließungsermessens ein. Der Einstellung des Verfahrens liegen die im Folgenden dargestellten Erwägungen sowie Ermessensgesichtspunkte zugrunde.

A. Beschreibung des Vorhabens

In Umsetzung der Rahmenvereinbarungen beabsichtigen die Verlagsparteien insbesondere, ihre vertraglichen Beziehungen zu den bislang im Bundesgebiet in verschiedenen Vertriebsgebieten jeweils ausschließlich tätigen Grossisten zu beenden und den ihre Objekte betreffenden Presse-großhandel in Zukunft stattdessen von der **PGA** erledigen zu lassen, die als „Low-Profit-Gesellschaft“ geführt werden soll. Ihr Betrieb soll kostendeckend und liquiditätssichernd, aber nicht auf eine dauerhafte Gewinnmaximierung ausgelegt sein. Gesellschafter der PGA werden die Verlags-holding (40%), die Systempartnerholding (ca. 39%) und die 4Press (ca. 21%).

Die PGA wird künftig als Grossist im Preis gebundene Zeitungen und Zeitschriften ein- und weiter-verkaufen. Dabei wird sie den „Essentials“ des Pressevertriebs und insbesondere den Grundsät-zen eines diskriminierungsfreien und flächendeckenden Pressevertriebs verpflichtet sein. Ihre Leistungen stehen allen Verlagen offen, gleich ob sie an der Rahmenvereinbarung beteiligt bzw. Gesellschafter der Verlagsholding sind oder nicht. Die PGA wird gegenüber den Verlagen und dem Einzelhandel für den gesamten Pressevertrieb verantwortlich sein.

Der Bereich **Administration** fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der PGA. Sie wird Vertrags-partnerin der Verlage bzw. Nationalvertriebe einerseits und des Einzelhandels andererseits, so dass insbesondere die gesamte Abrechnungs- und Zahlungsabwicklung über die PGA erfolgen wird.

⁴ Stand: 12.1.2026.

⁵ Stand: 28.1.2026.

⁶ Stand: 28.1.2026.

⁷ Stand: 1.9.2025.

Zur Ausführung der **Logistik** vergibt die PGA Logistikaufträge an die Systempartner. Gegenstand der Logistikaufträge sind die Anlieferung der Presseerzeugnisse an die Endverkaufsstellen des Einzelhandels sowie deren Remission. Im Vergleich zum heutigen System soll die Zahl der Logistikgebiete (schrittweise) verringert und logistisch optimiert werden. Im Ergebnis sollen vier große Gebiete bestehen, in denen die Auslieferung der Presseerzeugnisse für ganz Deutschland lückenlos organisiert wird.

Mit der **Zusammenstellung der Pressesortimente**, die die PGA an den Einzelhandel liefert, wird die PGA Vertriebs GmbH & Co. KG („Dispositionsgesellschaft“) beauftragt. An jener werden die Systempartner Holding und die 4Press, nicht jedoch Verlage oder die Verlagsholding beteiligt sein. Weiterhin wird die Dispositionsgesellschaft den **Außendienst** für die PGA übernehmen. Er umfasst die Kommunikation mit dem Einzelhandel, einschließlich der Beratung zur Förderung und Optimierung des Presseverkaufs.

An der **Verlagsholding** kann sich grundsätzlich jeder in Deutschland tätige Presseverlag beteiligen. Maßgeblich für die Beteiligungsmöglichkeit ist der Anteil eines Verlags am Gesamtumsatz des Pressegrasso in Deutschland („Umsatzanteil“). Erreicht ein Verlag einen Umsatzanteil von mindestens 0,25 %, kann er sich unmittelbar an der Verlagsholding beteiligen. Liegt der Umsatzanteil eines Verlags unter 0,25 %, kann er sich mit anderen Verlagen zu einer sog. „**Kleinverlagsholding**“ zusammenschließen, welche sich an der Verlagsholding beteiligen kann, wenn die so zusammengeschlossenen Verlage gemeinsam den Umsatzanteil von 0,25 % erreichen. Damit wird allen Verlagen eine Beteiligungsmöglichkeit eröffnet.

Der Übergang vom heutigen System zur PGA als einzigem Grossisten soll sich in mehreren Stufen vollziehen. In der sog. „**Migrationsstufe 1**“ sollen die Systempartner unverändert als Grossisten in ihren Stammgebieten tätig bleiben und ab 2027 in zwei Phasen alle übrigen Gebiete („Erweiterungsgebiete“) erschließen. Die Systempartner werden die Gebiete anschließend überplanen, um den Logistikaufwand für die Zukunft zu reduzieren. Wenn die Systempartner nach Erschließung der Erweiterungsgebiete den Pressevertrieb in ganz Deutschland durchführen, kann die sog. „**Migrationsstufe 2**“ beginnen. Die PGA tritt dann in die Rolle des zentralen Grossisten ein und übernimmt die Vertragsbeziehungen der Systempartner zu den Verlagen (bzw. Nationalvertrieben) und zum Einzelhandel. Parallel dazu baut sie eine einheitliche IT-Infrastruktur und eine einheitliche Grosso-Warenwirtschaft auf.

Die **Systempartner** haben den heute in den Erweiterungsgebieten tätigen Grossisten angeboten, als Logistikpartner bei der flächendeckenden Versorgung der Auslieferungsgebiete mitzuwirken. Die PSN hat dieses Angebot bereits angenommen und wird in weiten Teilen ihres heutigen Liefergebietes tätig bleiben und weitere Gebiete erschließen. Im späteren Verlauf wird PSN im Auftrag von Qtrado und der 4Press als Logistikpartner tätig bleiben. Soweit die derzeit in den Erweiterungsgebieten tätigen Grossisten nicht als Logistikpartner mitwirken, werden die Systempartner eigenständig eine Logistikstruktur aufbauen.

Ein zentraler Baustein des FFF-Projektes ist das sog. „Einfrieren“ der **Handelsspannen**. Die Handelsspannen der Grossisten sind bisher größtenteils in Branchenvereinbarungen, teils auch in bilateralen Vereinbarungen zwischen Verlagen und Grossisten festgelegt. In der Rahmenvereinbarung ist vereinbart, dass alle am 27. Februar 2025 geltenden oder angewandten Handelsspannen-Konditionen bis zum 31. Dezember 2030 unverändert fortgeführt werden. Gleichzeitig ist auf Wunsch des Arbeitskreises Mittelständischer Verlage, AMV, vorgesehen, dass die Konditionen für Zeitschriften von einer branchenrepräsentativen Gruppe von Zeitschriftenverlagen angepasst werden können, um Belastungen innerhalb der Gruppe der Zeitschriftenverlage zu verschieben, um tatsächlichen oder wahrgenommenen Ungleichbehandlungen entgegenzuwirken.

Die Systempartner (und PSN, soweit einschlägig) und die PGA werden den **Leistungskatalog** der zu den HSP-Konditionen in Bezug auf Presseobjekte erbrachten Leistungen, inklusive Sonderleistungen gemäß KVM, in dieser Zeit nicht verändern, vorbehaltlich der Möglichkeit des Abbaus von Leistungsbausteinen, welcher an hohe Quoren in der Verlagsholding gekoppelt ist. Die PGA bzw. die Systempartner bieten sämtlichen Verlagen bzw. Nationalvertrieben an, die zum PGA-Startdatum bestehenden Vereinbarungen betreffend „Pressenahe Produkte“ unverändert fortzuführen. Die maßgeblichen Regelungen zum Schutz der Handelsspannen können nur geändert werden, wenn alle an der Verlagsholding beteiligten Verlage zustimmen.

Ein weiteres, wichtiges Element ist die Etablierung einer sog. „**Clearingstelle**“, welche Beschwerden von Kunden der PGA, d.h. von Einzelhändlern oder Verlagen, entgegennimmt und für die PGA verbindliche Entscheidungen treffen kann. Es wird sich dabei um ein Gremium aus fünf Mitgliedern handeln, von denen vier auf Vorschlag der Verbände der Verlagswirtschaft bzw. des Einzelhandels gewählt werden. Kein Mitglied darf dem Beirat oder einem Entscheidungsorgan der Komplementärin oder eines Kommanditisten der PGA angehören. Beschwerdefähig sind Verstöße gegen die Neutralität des Pressevertriebs, gegen die Regelung der Handelsspannen und die Schlecht- oder Nichtbelieferung mit Presse. Die Rügefrist beträgt drei Monate. Wenn die Geschäftsführung der PGA-Komplementärin der Rüge nicht innerhalb eines Monats abhilft, kann bei der Clearingstelle eine Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Clearingstelle binnen eines Monats, bei Erfordernis einer Beweisaufnahme binnen zweier Monate.

Ab 2031 soll die Bezahlung der Systempartner nicht mehr nach Handelsspannen erfolgen, sondern nach derzeit weder in ihrer Höhe noch in ihrer Art konkret bekannten und daher von der Beschlussabteilung auch nicht bewertbaren **Logistikpreiskomponenten**, etwa Stopp- und Stückpreisen. Diese sollen sodann willkürfrei dynamisiert werden, etwa anhand bestimmter Preisindizes des Statistischen Bundesamtes.

B. Rechtliche Bewertung

I. Ergebnis

Auf Grundlage der vorgelegten Informationen übt die Beschlussabteilung ihr Entschließungsermessen dahingehend aus, dass sie hinsichtlich der Implementierung des Vorhabens auf Basis der

zuletzt übermittelten Vertragsentwürfe der Hauptverträge (vgl. Fußnoten 4-7) derzeit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen sieht und insoweit das eingeleitete Verwaltungsverfahren einstellt. Dies gilt jedenfalls, solange die nachfolgend dargestellten, für die Ermessensausübung maßgeblichen Gründe weiterhin vorliegen.

II. Schwerpunkte der kartellrechtlichen Bewertung

Die Beschlussabteilung hat ihrer Ermessensausübung die folgenden rechtlichen Erwägungen zugrunde gelegt.

1. Koordinierte Beendigung laufender Vertragsbeziehungen

Sie sieht zunächst Anhaltspunkte dafür, dass die von den Verlagsparteien beabsichtigte koordinierte Beendigung ihrer Vertragsbeziehungen zu den bisherigen Grossisten aufgrund der besonderen Marktumstände ausnahmsweise **keine** aus sich heraus besonders schädliche **bezweckte Beschränkung** des Wettbewerbs gemäß § 1 GWB bzw. – für den Fall seiner Anwendbarkeit – Artikel 101 Abs. 1 AEUV darstellen könnte.

Bei der für eine solche Einordnung erforderlichen Berücksichtigung des wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhangs⁸ ist zu beachten, dass auf Grossistenseite in den einzelnen Grossgebieten insbesondere aufgrund der in § 30 Abs. 2a GWB getroffenen regulatorischen Vorgaben zurzeit jeweils nicht nur faktisch, sondern auch **rechtlich abgesicherte territoriale Vertriebsmonopole** bestehen. Relevant ist zudem, dass aufgrund der rückläufigen Verbreitung von Presseprodukten zur Aufrechterhaltung des Pressevertriebs Kosteneinsparungen auch auf der Großhandelsebene – dem Grosso – als wirtschaftliche Notwendigkeit erscheinen. In einer solchen Konstellation wäre es kaufmännisch nachvollziehbar, dass ein Grossist als territorialer Vertriebsmonopolist aufgrund seiner Unverzichtbarkeit für die Verlagsseite ihm mögliche Kosteneinsparungen – auch durch Konsolidierungen mit anderen Grossisten – unterlässt und die durch den Rückgang der Deckungsbeiträge des Printverkaufs entstehenden Kosten einseitig der Verlagsseite aufbürdet – ggf. mit der Folge steigender Kosten für Presseprodukte beim Endkunden. Für den einzelnen Verlag bestünden insoweit keine Ausweichalternativen.

Die Drohung mit und ggf. auch Umsetzung einer verlagsseitig koordinierten Kündigung eines Grossisten könnte sich in einem solchen wirtschaftlichen und rechtlichen Kontext als nicht so eindeutig wettbewerbsschädlich darstellen, dass sie zwingend als bezweckte Beschränkung anzusehen ist. Für bedeutsam hält die Beschlussabteilung in diesem Zusammenhang auch, dass § 30 Abs. 2a GWB nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht den Schutz der **Interessen der Grossisten** bezweckt.⁹

Zugleich kommt die von den Verlagsparteien beabsichtigte Neustrukturierung des Pressevertriebs den Vorgaben des § 30 Abs. 2a GWB für eine kartellrechtliche Privilegierung zumindest nahe. Danach gilt § 1 GWB nicht für Branchenvereinbarungen zwischen Vereinigungen von Presse-

⁸ Vgl. etwa EuGH, 21.12.2023, C-124/21 P, Rz. 101 ff – ISU.

⁹ BGH, 06.10.2015 - KZR 17/14 – „Zentrales Verhandlungsmandat“, Rn. 24.

verlagen und Presse-Grossisten; zudem wird der dort geregelte flächendeckende und diskriminierungsfreie Pressevertrieb an den Einzelhandel als **Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bezeichnet. Dies wiederum führt zur Unanwendbarkeit von Art. 101 AEUV.¹⁰

Es ist denkbar, die Rahmenvereinbarung sowie die zukünftig innerhalb der PGA zu erarbeitenden Bedingungen für den Pressevertrieb im Grosso grundsätzlich als **Branchenvereinbarung** nach § 30 Abs. 2a GWB zu begreifen, weil hier dem Wortlaut der Norm entsprechend eine Vereinigung von Presse-Grossisten (vier Systempartner, PSN) und eine Vereinigung von Presseverlagen (elf Verlagsparteien) den flächendeckenden und diskriminierungsfreien Vertrieb von Zeitungs- und Zeitschriftensortimenten durch die Presse-Grossisten regeln. Die elf Verlagsparteien stehen für etwa zwei Drittel der Grossumsätze, die Systempartner zusammen mit PSN für knapp 63% der Grossumsätze; die beteiligten Presseverlage und Presse-Grossisten sind somit bedeutende Akteure auf dem betroffenen Markt. Weiterhin finden sich unter den Verlagsparteien sowohl Zeitungs- als auch Zeitschriftenverlage mit unterschiedlichem Produktportfolio (einschließlich von Randbereichen wie Rätselheften und Romanen) sowie große und kleinere Verlage. Insoweit geht die Beschlussabteilung davon aus, dass das Projekt verlagsseitig eine hinreichende quantitative und qualitative Marktabdeckung aufweist.

Denkbar ist andererseits, dass § 30 Abs. 2a GWB nur dann anwendbar ist, wenn zwischen den beiden von der Norm genannten Marktstufen – Verlag und Pressegroßhandel – eine **strukturelle Trennung** besteht, etwa weil der Gesetzgeber bei Schaffung der Norm das herkömmlich in Westdeutschland betriebene Modell des verlagsunabhängigen Pressegroßhandels als wesentliche strukturelle Garantie des diskriminierungsfreien Pressevertriebs vor Augen gehabt haben könnte. Da es innerhalb der PGA zu einer strukturellen Verflechtung von Verlags- und Grossoseite kommen soll, könnten in diesem Fall Artikel 101 AEUV und § 1 GWB im Ausgangspunkt auf die zukünftige Ausgestaltung des Pressevertriebs anwendbar bleiben. Für diese Auslegung könnte sprechen, dass gerade die strukturelle Unabhängigkeit des Grossos von den Verlagen dafür Gewähr bieten sollte, dass auf Grossoebene eine diskriminierungsfreie Verteilung der Presseerzeugnisse erfolgt, ohne dass insoweit Interessen wirtschaftlich stärkerer Verlage bevorzugt bedient werden. Gegen diese Auslegung könnte sprechen, dass es schon bei Einführung der Norm im Osten Deutschlands überwiegend Grossisten mit Verlagsgesellschaften gab, die vom Gesetzgeber offenbar auch als schützenswert erachtet wurden.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind weiter Zweifel daran geäußert worden, ob die Organisation des Pressegrossos den **zwischenstaatlichen Handel** berührt und zu seiner Bewertung daher das europäische Kartellrecht herangezogen werden muss.¹¹ Es kann mit Blick auf die Einstellung des Verfahrens im Ermessenswege offen bleiben, ob das Grossosystem insoweit hinreichende Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel mit Presseerzeugnissen hat.

¹⁰ BGH, 06.10.2015 - KZR 17/14 – „Zentrales Verhandlungsmandat“, Rn. 20ff.

¹¹ BGH, 06.10.2015 - KZR 17/14 – „Zentrales Verhandlungsmandat“, Rn. 67.

Dies gilt auch für die Frage, ob die Anwendung des jedenfalls anwendbaren deutschen Kartellverbots (§ 1 GWB) im vorliegenden Fall durch die Ausnahme für **verlagswirtschaftliche Zusammenarbeit** gemäß § 30 Abs. 2b S. 1 GWB gesperrt ist. Diese Ausnahmebestimmung ist zwar auf bestimmte bezweckte Beschränkungen des Wettbewerbs nach der Praxis der Beschlussabteilung nicht anwendbar;¹² wie oben geschildert sieht die Beschlussabteilung aber Anhaltspunkte dafür, dass die Planungen der Vertragsparteien und insbesondere das koordinierte Vorgehen bei der Kündigung derzeitiger Grossisten keine bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen darstellen.

Zentral für die Ermessensausübung der Beschlussabteilung ist hiernach, dass die ihr vorgelegten Planungen nach den von ihr vertieft geprüften Unterlagen eine hinreichende Gewähr bieten für die Sicherstellung eines **diskriminierungsfreien und flächendeckenden Vertriebs** von Zeitungen und Zeitschriften im stationären Einzelhandel. Denn diese sind die in § 30 Abs. 2a GWB niedergelegten, wesentlichen Grundsätze, welche die kartellrechtliche Privilegierung einer Vereinbarung zwischen Vereinigungen von Verlagen und Grossisten tragen.

2. Diskriminierungsfreier Pressevertrieb

Mit Blick auf die Diskriminierungsfreiheit des künftigen Pressevertriebs bestehen im Grundsatz erhebliche Risiken, wenn – wie vorliegend – die herkömmlich weitgehend etablierte strukturelle Trennung zwischen Verlag und Vertrieb von Presse aufgehoben werden soll. Nach zahlreichen Anpassungen des ursprünglichen Modells sieht die Beschlussabteilung bei der Umsetzung des zuletzt vorgestellten Modells der FFF-Gruppe aber keine durchgreifende Gefahr eines nicht diskriminierungsfreien Pressevertriebs.

Ein aus Sicht der Beschlussabteilung wesentlicher Beitrag der bisherigen **Systemtrennung** zu dem Ziel der diskriminierungsfreien Verteilung von Presseerzeugnissen ist die Alleinverantwortung der Grossisten über die Disposition bzw. Sortimentsgestaltung für die Einzelhändler. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Sortimentsgestaltung unbeeinflusst von Absatzinteressen einzelner Verlage ausschließlich mit Blick auf die Verkaufsfähigkeit des Sortiments erfolgt.

Ursprünglich war vorgesehen, dass innerhalb der PGA einer von zwei Geschäftsführern von den Systempartnern gestellt wird, welcher für Disposition und Logistik zuständig ist. Dieser Geschäftsführer hätte aber aufgrund einer besonderen Misstrauensklausel schnell abgesetzt werden können und war zudem in seiner Autonomie aufgrund diverser Zustimmungserfordernisse durch den Beirat beschränkt. Es bestand insoweit die Möglichkeit, den Systempartner-Geschäftsführer unter erheblichen Druck zu setzen, sich im Sinne einflussreicher Verlagsgesellschafter zu verhalten. Nunmehr ist vorgesehen, dass die Disposition und der Außendienst der PGA von einer „**Dispositionsgesellschaft**“ wahrgenommen wird, welche hierfür exklusiv zuständig ist. Sie gewährleistet den Pressevertrieb nach anerkannten Regulierungsverfahren, wie sie im KVM¹³ und in den Hamburger Beschlüssen zum Sortimentsmanagement im Rahmen der Presse-Disposition (2014) niedergelegt sind. Gesellschafter der Dispositionsgesellschaft werden ausschließlich die Systempartner, die

¹² Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 2023/24, S. 107; Tätigkeitsbericht 2017/18, S. 91 f.

¹³ Broschüre „Koordiniertes Vertriebsmarketing: Gemeinsamer Leistungsrahmen für Grosso und Verlage“ (2012)

entsprechend auch den Geschäftsführer ernennen und absetzen können. Somit liegt die Verantwortung über die Disposition, Sortimentsgestaltung und den Außendienst – einschließlich der Einstellung und Entlassung der entsprechenden Mitarbeiter – ausschließlich bei heute als Grossisten tätigen Unternehmen. Die 4Press als Grossist, der mehrheitlich von Verlagsgesellschaftern gekennzeichnet ist, verfügt hier über keine Plusrechte, die ihr eine zumindest negative Kontrolle über die Dispositionsgesellschaft verschaffen würden.

Innerhalb der PGA ist die Abberufung des Systempartner-**Geschäftsführers** nur noch aus wichtigem Grund¹⁴ möglich. Die Zustimmung des Beirats ist nur bei PGA-Verwaltungsstandorten erforderlich, nicht bei Entscheidungen über die Logistikstruktur (Depotstandorte o.ä.), welche ausschließlich durch die einzelnen Systempartner getroffen werden.

Auch unabhängig davon sind die **Einflussmöglichkeiten der Verlage in der PGA** deutlich reduziert worden. Ausgehend von einer Anteils- und Stimmrechtsverteilung in den maßgeblichen Entscheidungsorganen wäre es den Verlagsparteien (40% in der Gesellschafterversammlung, drei von sieben Beiratsmitgliedern) im Grundsatz möglich gewesen, zusammen mit der mehrheitlich in Verlagshand stehenden 4Press (21% in der Gesellschafterversammlung, ein Beiratsmitglied) zahlreiche Entscheidungen zu ihren Gunsten herbeizuführen, soweit die einfache Mehrheit als Quorum vorgesehen ist.

Daher ist die Gesellschafterstruktur bzw. die Governance der **4Press** für die kartellrechtliche Bewertung des FFF-Projektes von großer Bedeutung. Die Beschlussabteilung hat darauf hingewirkt, dass insoweit bestimmte Änderungen vorgenommen wurden: Im Ergebnis wird PSN als Kommanditistin in die 4Press eintreten. Gleichzeitig ist durch strukturelle Maßnahmen sichergestellt worden, dass die verlagsunabhängigen Gesellschafter¹⁵ nicht gegen ihren Willen aus der Gesellschaft ausscheiden müssen. Der von den verlagsunabhängigen Gesellschaftern zu benennende Geschäftsführer der 4Press nimmt die Vertretung des Unternehmens in der PGA bzw. in der Dispositionsgesellschaft wahr und entscheidet dort nach eigenem Ermessen. Für eine Weisung bedarf es einer Mehrheit von 75% und damit selbst bei Einigkeit aller Verlagsgesellschafter der Zustimmung zumindest eines verlagsunabhängigen Gesellschafters. Ähnliches gilt für die Absetzung des von den verlagsunabhängigen Gesellschaftern bestellten Geschäftsführers. Schließlich werden im Beirat künftig zwei von neun Mitgliedern von den verlagsunabhängigen Gesellschaftern benannt; angesichts eines 80% Quorums kann dementsprechend kein Beschluss gegen den gemeinsamen Willen der verlagsunabhängigen Gesellschafter gefasst werden.

Hiermit bestehen in der Gesamtschau hinreichende strukturelle Vorkehrungen innerhalb der PGA, um einen die Diskriminierungsfreiheit des Pressevertriebs gefährdenden Einfluss der Verlagsparteien, und insbesondere auch der Großverlage wie die Heinrich Bauer Verlag KG [„Bauer“], Axel

¹⁴ Nach dem gesetzlich normierten Regelbeispiel (§ 38 Abs. 2 S. 2 GmbHG) liegt ein solcher Grund insbesondere bei einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor. Es handelt sich somit um Gründe, die ganz überwiegend „in der Person“ des Geschäftsführers wurzeln dürften.

¹⁵ Frankenthaler Pressevertrieb GmbH & Co. KG und PSN.

Springer Deutschland GmbH [„Springer“], Burda Gesellschaft mit beschränkter Haftung [„Burda“] oder die FUNKE Mediengruppe GmbH & Co. KGaA [„Funke“], auszuschließen. Die **Verlage können insbesondere die 4Press nicht als Vehikel zur Durchsetzung ihrer Interessen in der Dispo-gesellschaft bzw. in der Gesellschafterversammlung oder im Beirat der PGA** nutzen. Dies ist ein zentraler Aspekt für die Duldung, der auch künftig zu gewährleisten ist. In der Gesellschafterversammlung der PGA hätten die Verlage mit 40% der Stimmanteile keine Mehrheit, im mit einfacher Mehrheit entscheidenden Beirat stellten die Verlage nurmehr drei von sieben Mitgliedern. Somit bestehen die strukturellen Voraussetzungen dafür, dass 4Press, Qtrado, PVG und Trunk in der PGA im Sinne der etablierten Grosso-Grundsätze eines mit Blick auf Partikularinteressen bestimmter Verlage neutralen Pressevertriebs zusammenarbeiten können.

Unabhängig davon sind die **Interessen von Kleinverlagen künftig besser geschützt** als bislang, wo eine kleine Verlagsallianz unter Führung der Großverlage in ihrem Sinne die Konditionen mit den Grossisten aushandelte.

Alle Verlage haben künftig die Möglichkeit, sich bei Meinungsverschiedenheiten an eine „**Clearing-stelle Grosso**“ in der PGA zu wenden. Damit existiert künftig eine unabhängige und personell neutrale Schiedsstelle, welche die Kunden der PGA zeitnah und wirkungsvoll bei Verstößen gegen die Überallerhältlichkeit von Presse und ihren diskriminierungsfreien Vertrieb schützt.

Innerhalb der **Verlagsholding** ist die Stellung der Kleinverlage an verschiedener Stelle gestärkt worden, etwa dadurch, dass nunmehr ein Quorum von 5% ausreicht, um eine Gesellschafterversammlung der Verlagsholding zu beantragen oder dass auch mittelbare Kommanditisten (Gesellschafter einer Kleinverlagsholding) vom Schlechterstellungsverbot umfasst sind. In der Verlagsholding wird zudem eines von drei Beiratsmitgliedern mit einfacher Mehrheit solcher Verlagskommanditisten mit weniger als 2% Grosso-Umsatzanteil bzw. Kleinverlagsholdings gewählt. Dies sichert einen eigenen Informationskanal für die Kleinverlagskommanditisten und deren Mitwirkung an Entscheidungen des Gremiums. Weiterhin ist zu betonen, dass es im Grundsatz jedem Verlag freisteht, Gesellschafter der Verlagsholding zu werden – sei es direkt (falls der Grossumsatz von 0,25% erreicht wird) oder andernfalls indirekt als Mitglied einer Kleinverlagsholding. Auch wichtig ist, dass aufgrund der Stimmrechtsdeckelung auf 24,99% bei fortschreitender Marktkonzentration kein Gesellschafter allein das Erreichen einer qualifizierten Mehrheit von 75% verhindern können wird.

Abschließend ist vorgesehen, dass die zuletzt geltenden **Handelsspannen**-Konditionen bis Ende 2030 unverändert fortgeführt werden und zwar sowohl die in Branchenvereinbarungen als auch die in bilateralen Vereinbarungen zwischen Regionalzeitungsverlagen und Grossisten festgelegten. Einwände aus dem Markt, wonach „in-sich-Geschäfte“ der Verlagsparteien mit der PGA zu Lasten Dritter drohen, sind damit ausgeräumt. Weiterhin gilt der Grundsatz, dass die PGA für jeden Titel eine einheitliche Handelsspannenregelung anwendet. Die Vereinbarungen zum Schutz der Handelsspannen können nur geändert werden, wenn alle an der Verlagsholding beteiligten Verlage zustimmen.

Zusammenfassend sind mit den nunmehr vorgesehenen Regelungen inhaltliche und strukturelle Voraussetzungen und Verfahren zur Sicherung eines diskriminierungsfreien Pressevertriebs getroffen worden.

3. Flächendeckender Pressevertrieb

Mit Blick auf die Flächendeckung sieht die Beschlussabteilung durch die Pläne der FFF-Gruppe im Grundsatz die Gefahr einer **Beschleunigung des ohnehin stattfindenden Rückgangs der Verkaufsstellen¹⁶ in den sog. Erweiterungsgebieten**, welche bislang durch Grossisten versorgt wurden, die kein Teil der FFF-Gruppe sind. Ohne eine derzeit nicht absehbare, umfassende Kooperation der „Altgrossisten“ mit den Systempartnern bei der Übergabe ihrer Vertriebsbeziehungen an die PGA können eine (ggf. vorübergehende) Doppelgrosso-Struktur oder ein abrupter Abbruch der Belieferung durch die Altgrossisten drohen. Beides würde einige Einzelhändler nach ihren Einlassungen im Verfahren dazu veranlassen, Presse aus ihrem Sortiment zu nehmen. Wenn Anpassungsprozesse in den Erweiterungsgebieten hier zu einem Rückgang der Presseverkaufsstellen führen, der über den auch ohne Realisierung des FFF-Modells zu erwartenden Rückgang hinausgeht, so könnte dies – je nach Ausmaß – Zweifel an der Kompatibilität des Vorhabens mit der Vorgabe des flächendeckenden Vertriebs von Presse begründen.

Die Systempartner und PSN beliefern derzeit ca. 62% der bundesweiten Presseverkaufsstellen. Probleme sind insbesondere in den Erweiterungsgebieten nicht auszuschließen.

Die FFF-Gruppe setzt ihre Versuche fort, mittels speziell hierfür eingebrachter Finanzmittel die Altgrossisten zur Kooperation zu bewegen; weiterhin hat sie auf Grundlage der Standorte der aktuellen Verkaufsstellen¹⁷ für den Fall der Nichtkooperation der Altgrossisten ein **Logistikkonzept** zur Überplanung der Erweiterungsgebiete erstellt und Pläne zur Erhebung der Anlieferungszeiten unterbreitet. Der zweistufige Migrationsprozess sieht vor, dass die Geschäftstätigkeit der PGA als zentraler Grosso-Gesellschaft erst nach erfolgreicher Integration der Erweiterungsgebiete in bestehende Verwaltungsstrukturen der Systempartner aufgenommen wird. Somit ist angesichts der ergriffenen Maßnahmen in den Erweiterungsgebieten eine Nichtversorgung ganzer Landesteile mit Presse nicht zu erwarten.

Die Überplanung der bestehenden Depotstruktur mit dem Ziel der Schließung von Standorten kann nach Eingaben von Regionalzeitungsverlagen dazu führen, dass jene deutlich höhere **Primärlogistikkosten** entrichten müssen und dass jene ggf. zu einem deutlich früheren Redaktionsschluss gezwungen werden könnten, um die Anlieferungszeiten¹⁸ halten zu können. Dies könnte Rückwirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Verlage bzw. auf die Verbreitung dieser Zeitungen über den Einzelhandel haben. Insoweit geht die Beschlussabteilung davon aus, dass – wie ihr gegenüber wiederholt mündlich in Aussicht gestellt – **gemeinsam mit den betroffenen**

¹⁶ Ausweislich der EHA-STRANA-Analyse (KW 39/2024) des Gesamtverbands Grosso (GVPG) geht die Anzahl der Verkaufsstellen in den letzten Jahren um ca. 4-5% p.a. zurück.

¹⁷ Dass die Nutzung der zugrundeliegenden Daten rechtmäßig ist, wird von den Altgrossisten bezweifelt.

¹⁸ Der Beschlussabteilung sind keine geplanten Anlieferungszeiten bekannt gemacht worden. Die Beschlussabteilung geht davon aus, dass sich an der bisherigen Praxis nichts Spürbares ändern soll.

Verlagen Lösungen gefunden werden, wie etwa die Vereinbarung von Übergabepunkten oder eine finanzielle Kompensation. Dies ist schon heute gängige Praxis, wenn etwa – grosseseitig – nach Zusammenschlüssen die Depotstruktur optimiert wird oder – verlagsseitig – Druckstandorte gewechselt werden.

Zusammenfassend sieht die Beschlussabteilung mit Blick auf die Gewährleistung der Flächendeckung Risiken, die allerdings von der FFF-Gruppe erkannt und so weit wie möglich adressiert wurden. Flächendeckung ist nicht gleichzusetzen damit, dass jeder Einzelhändler, der heute Presse führt, auch künftig ein Pressesortiment anbietet. Allerdings sollte im Regelfall jeder Einzelhändler, der Presse nachfragt, im Grundsatz auch beliefert werden. Dies jedoch soll nach dem Verständnis der Beschlussabteilung auch künftig gewährleistet werden. Gleichzeitig werden Einzelhändler berechtigt sein, sich bei Nicht- oder Schlechtbelieferung an die Clearingstelle der PGA als eine Art unabhängige Schiedsstelle zu wenden. Die Beschlussabteilung geht im Übrigen davon aus, dass ein möglichst umfassender Pressevertrieb in der Fläche im Interesse der Verlagsparteien ist und nimmt zur Kenntnis, dass der von der PGA zu erbringende Leistungsumfang nicht ohne Zustimmung der Verlage mit den im übermittelten Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Verlagsholding festgelegten, hohen Quoren geändert werden kann.

III. Fusionskontrolle

Bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung wird es zu Unternehmensgründungen kommen, die zum Teil fusionskontrollpflichtig sind. Eine Anmeldung nach § 39 GWB¹⁹ erfolgte am 20.1.2026 für folgende drei Zusammenschlussvorhaben:

- Gründung der Systempartner Holding GmbH & Co. KG durch die PVG Presse-Vertriebs-Gesellschaft mbH & Co. KG, die QTRADO GmbH & Co. KG und die Presse-Vertrieb Hermann Trunk GmbH & Co. KG;
- Gründung der Presse Grosso Allianz GmbH & Co. KG durch die Systempartner-Holding, die 4Press GmbH & Co. KG und die Verlagsholding GmbH & Co. KG
- Gründung der PGA Vertriebs GmbH & Co. KG durch die Systempartner Holding GmbH & Co. KG und die 4Press GmbH & Co. KG.

Die Beschlussabteilung hat Ihnen mit separaten Schreiben vom heutigen Tage mitgeteilt, dass diese Zusammenschlussvorhaben nicht die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB erfüllen und vollzogen werden können.

C. Ermessenserwägungen

Die Beschlussabteilung hat die Hauptverträge als **relevanten Sachverhalt** zugrunde gelegt und einer vertieften Prüfung unterzogen. Von besonderer Bedeutung bei der Bewertung durch die Beschlussabteilung sind dabei die oben zu A, B.II.2. und B.II.3 dargelegten Umstände. Die übrigen der übermittelten Vereinbarungsentwürfe waren nicht Gegenstand einer vertieften Prüfung. Sofern die dortigen Regelungen den in den Hauptverträgen verankerten Grundsätzen und Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen bzw. sie relativieren sollten, bleibt eine Wiederaufnahme des

¹⁹ B6-26/26.

Verfahrens und eine umfassende neuerliche Prüfung ohne Bindung an die hier getroffenen Aussagen vorbehalten.

Im Verfahren erfolgte eine umfangreiche **Konsultation von Marktteilnehmern**, deren Einschätzungen und Interessen von maßgeblicher Bedeutung für die Anpassungen des ursprünglichen FFF-Projektes sowie die Überarbeitung der Hauptverträge waren und auch bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt wurden. Einerseits haben sowohl die Beschlussabteilung Wettbewerbs- und Verbraucherschutz als auch die 6. Beschlussabteilung kontinuierlich mit verschiedenen Marktteilnehmern, insbesondere und vertiefend auch mit der Gruppe der nicht am FFF-Projekt beteiligten Grossisten, Gespräche geführt. Andererseits wurde den Marktteilnehmern schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Am 11.11.2024 übermittelten die Parteien auf Veranlassung der Beschlussabteilung Wettbewerbs- und Verbraucherschutz ein detailliertes Informationsschreiben an einen mit ihr abgestimmten, weiten Kreis von Adressaten. Dieser umfasste 106 Zeitschriftenverlage, 148 Zeitungsverlage²⁰, sechs Nationalvertriebe, fünf Verbände, die neun seinerzeit nicht beteiligten Grossisten, sieben filialisierte Einzelhändler, drei filialisierte Tankstellenbetreiber und zwei Logistikunternehmen. Das Schreiben enthielt einen mit der Beschlussabteilung Wettbewerbs- und Verbraucherschutz abgestimmten Hinweis, dass die Marktteilnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schreibens zu eventuellen kartellrechtsrelevanten Aspekten der geplanten Maßnahmen gegenüber dem Bundeskartellamt Stellung nehmen können. Von dieser Möglichkeit haben 74 Marktteilnehmer²¹ Gebrauch gemacht. Neben zahlreichen praxisbezogenen Eingaben wurden von einigen Marktteilnehmern bzw. deren Rechtsvertretern auch umfassende kartellrechtliche Stellungnahmen abgegeben. Diese waren kritisch und lassen sich grob in die drei Blöcke „Doppelstrukturen in der Übergangszeit“, „Funktionsfähigkeit des Pressegrasso“ und „Einfluss der großen Zeitschriftenverlage“ gruppieren.

Dies führte zu **Änderungen am Vorhaben**, insbesondere betreffend die Logistikplanung und die Governance von PGA und Verlagsgesellschaft. Das Ergebnis wurde einschließlich der Gesellschaftsverträge von PGA und Verlagsholding den sich in der ersten Konsultation kritisch äußern den Marktteilnehmern²² mit Email vom 25.3.2025 erneut zur Bewertung vorgelegt. Es zeigte sich neben einigem Veränderungsbedarf im Detail insbesondere eine unzureichend abgesicherte Neutralität im Pressevertrieb, welche die FFF-Gruppe in den Folgemonaten insbesondere mit Änderungen bei der Governance der 4Press und der Schaffung einer Dispositionsgesellschaft adressierte.

Bei einer Umsetzung des Projekts, wie es insbesondere oben zu A, B.II.2. und B.II.3 beschrieben ist, geht die Beschlussabteilung nunmehr davon aus, dass die **Leitprinzipien eines diskriminierungsfreien und flächendeckenden Pressevertriebs** im Sinne von § 30 Abs. 2a GWB jedenfalls zunächst in einem für eine Duldung hinreichenden Maß gewahrt werden.

²⁰ Die Kommunikation erfolgte über den BDZV.

²¹ Die Mehrzahl der Eingaben (52) kam von Einzelhändlern bzw. Einzelhandelsverbänden im Bereich Lotto/Tabakwaren.

²² Ausgenommen hiervon waren die zahlreichen Einzelhändler, an deren Stelle der BLD Bundesverband der Lotto-Toto-Verkaufsstellen in Deutschland e.V., der BTWE Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels e.V. und der HDE angeschrieben wurden.

Selbst bei Nichtanwendbarkeit von § 30 Abs. 2a GWB wäre zu würdigen, dass die seitens der FFF-Gruppe getroffenen Vorkehrungen zur Absicherung des diskriminierungsfreien Vertriebs geeignet sind und damit zur **Pressevielfalt** beitragen. Genau dies hatte der Gesetzgeber bei der Einführung der Norm zur Absicherung des Pressegroßhandels im Sinn. Dieser habe nämlich maßgeblich dazu beigetragen, „ein vielfältiges und neutrales Angebot von Presseerzeugnissen in Deutschland flächendeckend“ zu gewährleisten, wodurch ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit geleistet werde.²³ Insbesondere kleinen Titeln bzw. Titeln mit einer kleineren Auflage ver helfe das Presse-Grosso-System zu einem diskriminierungsfreien Zugang zum Lesermarkt.²⁴

Ab 2031 soll die Bezahlung der Systempartner nicht mehr nach Handelsspannen erfolgen, sondern nach derzeit weder in ihrer Höhe noch in ihrer Art konkret bekannten und daher von der Beschlussabteilung auch nicht bewertbaren Preiskomponenten, etwa Stopp- und Stückpreisen. Die Preiskomponenten und ihre Ausgestaltung müssen einen diskriminierungsfreien und flächendeckenden Pressevertrieb gewährleisten, damit der insoweit stattfindende **Systemwechsel** tolerierungsfähig sein kann. Gleiches gilt für eine willkürfreie Anpassung der Preisbestandteile in den Folgejahren, etwa in Anlehnung an geeignete Preisindizes des Statistischen Bundesamtes.

Die Beschlussabteilung hat bei ihrer Ermessensausübung auch das **Marktumfeld bzw. die Marktstruktur** im Pressegroßhandel berücksichtigt. Einerseits sinken die Erlöse der Grossisten aufgrund nachhaltig rückläufiger Absatzzahlen gedruckter Presse, woraus eine Notwendigkeit von Einsparungen im Vertrieb resultiert. Andererseits ist das aktuelle Angebot von wettbewerbslosen Gebietsmonopolen gekennzeichnet, wobei der Erfahrungssatz gilt, dass ein territorialer Monopolist wenig Anreize hat, von sich aus zu Kostensenkungen beizutragen, solange die Marktgegenseite auf die Leistungen des Anbieters angewiesen ist. In wettbewerblicher Hinsicht verändert sich durch die Pläne wenig; schon heute gibt es im Pressevertrieb keine relevanten wettbewerblichen Elemente. Künftig wird anstelle von heute 13 rechtlich abgesicherten Gebietsmonopolisten, die zudem gemeinsam einheitliche Konditionen mit den Verlagen verhandeln, mit der PGA nur noch ein Gebietsmonopolist existieren.

Gleichwohl ermöglichen die FFF-Planungen, hinreichend plausibilisierte **Effizienzen** in einem höheren Maß als derzeit möglich zu bergen. Dies betrifft etwa die Zusammenlegung zentraler Funktionen und logistische Optimierungen der derzeit noch über 30 Verteilungsgebiete. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass sich die Zahl der Grossisten früher oder später ohnehin weiter reduzieren würde. Wenn durch ein behördliches Eingreifen aber die vorläufige Weiterführung ineffizienter Vertriebsstrukturen gestützt würde, wäre dies volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Dabei ist zwar das individuelle Interesse jedes Grossisten an der Fortführung seines Geschäftsbetriebs grundsätzlich anzuerkennen; hieraus kann aber unter Berücksichtigung der sonstigen wettbewerbsrelevanten bzw. vom Gesetzgeber mit § 30 Abs. 2a GWB verfolgten Interessen kein Anspruch auf Erhalt der

²³ BT-Drs. 17/9852, S. 41.

²⁴ BT-Drs. 17/11053, S. 18.

bisherigen Strukturen folgen. Der Verlagsseite darf nicht die Möglichkeit genommen werden, Grossisten auszutauschen.

Bestimmte **Risiken** für die Überallerhältlichkeit von Presse sind bei der Umsetzung des Vorhabens ohne Kooperation der ausscheidenden Grossisten praktisch unvermeidbar. In den Übergangszeiträumen werden bei der Erschließung der Erweiterungsgebiete durch Grossisten mit fehlender Vertriebserfahrung in dem betroffenen Gebiet gewisse Störungen der Vertriebsabläufe realistischere Weise nicht vollständig zu vermeiden sein.

Unabhängig davon, dass viele der im Rahmen der Marktbefragung kritisch geäußerten Punkte zwischenzeitlich hinreichend adressiert wurden, ist mit Blick auf die Marktbefragung auch festzustellen, dass zwar der Großteil der Antworten kritisch war, dass aber verlagsseitig in absoluten Zahlen nur eine vergleichsweise kleine Gruppe von Verlagen überhaupt Kritik geäußert hat. Mit anderen Worten steht eine **Mehrheit der Verlage** dem Projekt offenbar zumindest neutral oder – wie jedenfalls betreffend die Verlagsparteien der FFF – positiv gegenüber. Letztgenannte elf Verlage stehen immerhin für zwei Drittel der deutschen Grossumsätze.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens bleibt vorbehalten. Sie kann insbesondere erfolgen, wenn die Zusammenarbeit im FFF-Projekt zukünftig wesentlich von den die Ermessensausübung der Beschlussabteilung leitenden Umständen abweichen sollte, die in diesem Schreiben dargestellt sind. Vorbehalten bleibt zudem die Einleitung von Verfahren im Hinblick auf ein missbräuchliches Verhalten im Rahmen der Umsetzung des FFF-Projekts (insb. § 19, § 20 GWB).

Mit freundlichen Grüßen

Silke Hossenfelder

